



## Bezirksregierung Arnshausen

G 0017/27

### **Antrag der lebronze alloys Germany GmbH, Altenaer Str. 109, 58507 Lüdenscheid, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von entzündbaren Gasen**

Bezirksregierung Arnshausen  
Az.: 900-0847970-0004/IBG-0001-Boh

Dortmund, 21.04.2023

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die lebronze alloys Germany GmbH beabsichtigt am Standort Altenaer Str. 109, 58507 Lüdenscheid, die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von verflüssigtem Gas und den Betrieb eines bestehenden Wasserstofftanks. Die beabsichtigte Lagermenge beträgt 23,905 t.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von vier Flüssiggastanks mit 2 Verdampfern inklusive Sicherheitseinrichtungen und den Betrieb eines bestehenden Wasserstofftanks inklusive Sicherheitseinrichtungen.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 9.1.1.2 (Verfahrensart V) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe a UVPG und Nr. 9.1.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen absoluten Dampfdruck von mindestens 101,3 Kilopascal und einen Explosionsbereich mit Luft haben (brennbare Gase), in Behältern mit Lagermenge von 3 t bis weniger als 50 t).

Für die Errichtung und den Betrieb ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der unter Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG genannten Kriterien, bei der festgestellt werden

soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Durch das beantragte Vorhaben werden keine Schutzgüter gem. Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG beeinträchtigt. Das Vorhaben unterliegt ferner nicht der 12. BImSchV und befindet sich nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereiches

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag  
gez.  
Bohnekamp